

PLANZEICHNUNG



ZEICHENERKLÄRUNG FÜR FESTSETZUNGEN

- Nutzungsschablone: GE, OK max, LEK, LEK(N), LEK(N) 48 dB(A)
Art der baulichen Nutzung: Gewerbegebiet
Baugrenzen: Baugrenze
Verkehrsräume: Straßenvorfeld, Einfahrtbereich
Grünordnung: private Grünfläche, zu begründende Fläche, zu pflanzende Bäume 1. Ordnung, zu pflanzende Bäume 2. Ordnung
sonstige Planzeichen: Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, Grenze des räumlichen Geltungsbereiches, Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen, Standort Werbeflyer, Leitungsrecht zugunsten des Wasserversorgers, Grenze der Lampegebiete gemäß Gutachten

ZEICHENERKLÄRUNG FÜR NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

- Bauverbotszone
Baubeschränkungszone

ZEICHENERKLÄRUNG FÜR HINWEISE

- vorhandene Flurstücksgrenzen
Flurstücksnummer
Maße in Metern
freizuhaltendes Sichtdreieck

PRÄMBEL

Die Gemeinde Allershausen erlässt aufgrund der zum Satzungsbeschluss gültigen Fassung der §§ 9, 10 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie des Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO), des § 11 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) und Art. 4 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) den Bebauungsplan "Gewerbegebiet A 9 Süd" als "Satzung", bestehend aus der Planzeichnung, textlichen Festsetzungen, Hinweisen und Begründung.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Planungsrechtliche Festsetzungen

- 1 Art der baulichen Nutzung
1.1 Im Plangebiet wird ein Gewerbegebiet (GE) gemäß § 8 BauNVO festgesetzt. Das Gewerbegebiet ist in die Teilgebiete GE I, GE II und GE III nach § 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2, Satz 2 BauNVO gegliedert.
1.2 Zulässig sind nur Betriebe und Anlagen, deren Geräuschpegel die in der Planzeichnung festgesetzten Emissionskontingente Lx nach DIN 45691 weder tags (06.00 – 22.00 Uhr) noch nachts (22.00 – 06.00 Uhr) überschreiten.
1.3 Nicht zulässig sind
- Vergnügungsstätten aller Art (z.B. Diskotheken, Spielhallen, Kinos, Erotik-Shops, Bordelle oder bordellähnliche Betriebe
- Tankstellen
- Logistikbetriebe, soweit Logistik die Hauptnutzung darstellt
- Freizeitanlagen zur Gewinnung von Solarenergie
- Anlagen für sportliche, kirchliche oder kulturelle sowie soziale oder gesundheitliche Zwecke
- Betriebswohnungen und Beherbergungsbetriebe
- Einzelhandel
Der Verkauf an den Endverbraucher kann ausnahmsweise zugelassen werden, wenn er nach Art in deutlichem Zusammenhang mit der Produktion, der Ver- und Bearbeitung von Gütern einschließlich Reparatur- und Serviceleistungen der Betriebsstätte steht und im Umfang deutlich untergeordnet ist.
2 Maß der baulichen Nutzung
2.1 Im Plangebiet gilt eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8 und eine Geschosflächenzahl (GFZ) von 0,8. Die festgesetzte Grundflächenzahl (GRZ) darf durch Anlagen gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO bis zu einer GRZ von 0,9 überschritten werden.
2.2 Bei der Ermittlung der Geschosfläche bleiben die Flächen von Stellplätzen und Garagen in Vollgeschossen unberücksichtigt.
2.3 Bei eingeschossigen Gebäuden sind auf bis zu 20 % der Grundfläche Einbauten in Form von Zwischengeschossen zulässig.
2.4 Für die einzelnen Teilbereiche ist die maximale Höhe der Oberkante der Gebäude oder baulicher Anlagen über Normal Null festgesetzt. Oberer Bezugspunkt ist bei Gebäuden die Oberkante der Attika und bei baulichen Anlagen die Oberkante des höchsten Bauteils. Ausnahmen sind zulässig für untergeordnete Bauteile wie Antennen, Fahrluftschächte, Schornsteine, Dachaufbauten, etc.
2.5 In den Teilgebieten GE II und GE III wird die sichtbare Wandhöhe auf max. 15 m im GE I auf max. 17 m begrenzt. Unterer Bezugspunkt ist der Schnittpunkt des herzustellenden Geländes mit der aufgehenden Wand, oberer Bezugspunkt ist die Oberkante der Attika. Im Bereich der Änderung darf die maximale Wandhöhe durch Absterkung des Geländes um bis zu 1,5 m überschritten werden, sofern die maximale Höhe der Oberkante der Gebäude nicht überschritten wird.

3 Bauweise / Abstandflächen

- 3.1 Für alle Bauflächen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes gilt die abweichende Bauweise gemäß § 22 (4) BauNVO. Gebäude sind in uneingeschränkter Länge zulässig, soweit die festgesetzte Grundflächenzahl sowie die Baugrenzen nicht überschritten werden.
3.2 Es gelten die Abstandsfestsetzungen gemäß Art. 6 BayBO.

4 Stellplätze

- PKW-Stellplätze
PKW-Stellplätze sind mit versickerungsfähigen Belägen wie Rasengrundersteinen, Rasengittersteinen oder Schotterrasen herzustellen, soweit die Böden versickerungsgeeignet sind und wasserrechtliche Belange dem nicht entgegenstehen.

5 Immissionsschutz

- 6.1 Betriebe, Anlagen und Nutzungen sind nur zulässig, wenn deren von dem jeweiligen gesamten Betriebsgrundstück abgestrahlten Schallemissionen die nachfolgenden genannten Emissionskontingente Lx nach DIN 45691 vom Dezember 2006 weder tags (06.00-22.00 Uhr) noch nachts (22.00-06.00 Uhr) überschreiten.

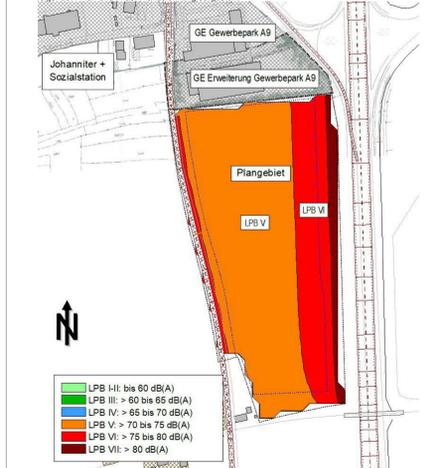
Table with 4 columns: Teilfläche, Fläche ca. [m²], Lx tags [dB(A)], Lx nachts [dB(A)]

- 6.2 Die Emissionskontingente Lx geben die zulässige, immisionsschwache Schallabstrahlung pro Quadratmeter der Grundstücksfläche an. Die Emissionskontingente Lx beziehen sich auf die Baulandfläche ohne die zu begründenden Flächen.

Die Ermittlung der sich aus den maximal zulässigen flächenbezogenen Schalleistungswerten ergebenden Immissionskontingente Lx erfolgt gemäß DIN 45691 (2006-12), Abschnitt 5, auf Basis der Lx und des Abstandswertes unter Ansatz einer Vollkugelausbreitung. Der Nachweis der Einhaltung der Immissionskontingente Lx durch konkrete Vorhaben innerhalb der kontingentierten Teilflächen ist für Immissionskontingente im Sinne von Nr. 2,3 der TA-Lärm an den nächstgelegenen Baugrenzen oder Gebäudefassaden der außerhalb des Plangebietes liegenden Nutzungen, in denen sich Fenster von Aufenthaltsräumen befinden oder auf Grund von Planungsrecht entstehen können, zu führen. Die Berechnung der Einwirkungen des konkreten Vorhabens erfolgt nach den Regelungen der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm von 1998 (TA-Lärm). Die Einhaltung der Lx (und damit auch der Lx) ist gegeben, wenn der Beurteilungspegel Lx des konkreten Vorhabens an jedem zu betrachtenden Immissionsort kleiner oder gleich dem Lx ist (Lx ≤ Lk).

Ein Vorhaben erfüllt auch dann die schallechnischen Festsetzungen des Bebauungsplanes, wenn der Beurteilungspegel Lx den Immissionsrichtwert nach TA-Lärm um mindestens 15 dB unterschreitet (Relevanzgrenze DIN 45691-2006-12).

- 6.3 Auf Grund der verkehrlich bedingten Geräuscheinwirkungen auf das Plangebiet sind zur Sicherstellung gesunder Arbeitsverhältnisse in den folgenden Bereichen die jeweiligen Anforderungen der DIN 4109, "Schallschutz im Hochbau", Ausgabe Januar 2010 "einzuhalten: Im Lampegebietsbereich VI (vgl. Planzeichnung), sind für schutzbedürftige Räume gewerblicher Nutzung (z.B. Büroräume, Ruherräume, o.ä.) die Anforderungen an die Luftschalldämmung von Außenbauteilen für den Lampegebietsbereich VI einzuhalten. Im Lampegebietsbereich V (vgl. Planzeichnung) sind für schutzbedürftige Räume gewerblicher Nutzung die Anforderungen an die Luftschalldämmung von Außenbauteilen für den Lampegebietsbereich V einzuhalten. Die Lampegebietsbereiche sind in nachfolgendem Plan und in der Planzeichnung dargestellt.



6 Grünordnerische Festsetzungen

- 6.1 Private Grünflächen
6.1.1 Innerhalb der privaten Grünflächen ist entlang der Grenze des Geltungsbereiches des Bebauungsplans ein mindestens 6 m breiter Streifen vorzusehen, der mit Gehölzen zu bepflanzen und mit Saatgut für blütenreiche Wiesenflächen zu begrünen ist.
6.1.2 Die in der Planzeichnung innerhalb der privaten Grünfläche festgesetzten Bäume sind als Eichen, 1. Wuchsordnung zu pflanzen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen.
6.1.3 Eine Querung der Grünfläche mit Leitungen ist zulässig.
6.2 Zu begründende Flächen
6.2.1 Auf den zu begründenden Flächen sind bauliche Anlagen grundsätzlich unzulässig. Zulässig sind Anlagen zur Regenwasserschonung (Rigolen, Mulden, etc.), Anlagen zum Brandschutz (Feuerlöschbehälter), sowie Einrichtungen zur Energieversorgung (Trafostationen, Übergabestationen, Masten), Werbeanlagen und Wege. Werbeanlagen sind jedoch auf der östlichen zu begründenden Fläche entlang der Autobahn A 9 nicht zulässig.
6.2.2 Die zu begründenden Flächen sind mit Bäumen und Strauchgehölzen zu bepflanzen und mit Saatgut für blütenreiche Wiesenflächen zu begrünen.
6.3 Pflanzvorgaben innerhalb der Baugrenzen und der Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen
6.3.1 Je 5 Kfz-Stellplätze ist innerhalb der Baugrenzen sowie der Flächen für Nebenanlagen und Stellplätze ein standortgerechter Baum 2. oder 3. Wuchsordnung gem. Pflanzliste als Mindestausstattung zu pflanzen und zu pflegen.
6.3.2 Unversiegelte Freiflächen innerhalb der Baugrenzen sowie der Flächen für Nebenanlagen und Stellplätze sind mit kräutereichem Landschaftsrasen anzulegen.

- 6.4 Allgemeine Festsetzungen zur Grünordnung
6.4.1 Die Befpflanzung und Begrünung ist entsprechend den planlichen und textlichen Festsetzungen dauerhaft zu erhalten und zu pflegen. Ausgefallene Bäume und Sträucher sind nachzupflanzen. Nachpflanzungen haben den festgesetzten Güteranforderungen zu entsprechen.
6.4.2 Für die Befpflanzung sind standortgerechte, gebietsheimische Gehölze zu verwenden.
6.4.3 Die festgesetzten Gehölze müssen zum Zeitpunkt der Pflanzung mindestens folgenden Qualitäten entsprechen:
Bäume 1. Wuchsordnung: Hochstämmle, 3 x verpflanzt, Stammumfang 20 – 25 cm;
Bäume 2. Wuchsordnung: Hochstämmle 3 x verpflanzt, Stammumfang 14 - 18 cm;
Bäume 3. Wuchsordnung: Hochstämmle 3 x verpflanzt, Stammumfang 10 - 12 cm;
Hesler 4 x verpflanzt, 4 Triebe, 125-150 cm hoch;
Sträucher 4 x verpflanzt, 4 Triebe, 60-100 cm hoch;
Bei Pflanzung von Bäumen 1. Wuchsordnung in Belagsflächen ist eine durchwurzeltbare, spartenfreie Mindestfläche von 24 m² vorzusehen, bei Pflanzung von Bäumen 2. und 3. Wuchsordnung von 12 m². Überdeckte Baumstämme sind zulässig, wenn dies aus gestalterischen oder funktionalen Gründen erforderlich ist. Zulässige Baumarten siehe Pflanzliste in der Begründung.
6.4.4 Für die Ansauf von Wiesenflächen ist gebietsheimisches Saatgut zu verwenden.
6.4.5 Wege innerhalb der zu begründenden Flächen sind als wassergebundene Decke auszubilden oder flächig über die Grünfläche zu entwässern.
6.4.6 Von den grünordnerischen Festsetzungen zu den Baumpflanzungen kann in Lage und Fläche abgewichen werden.

Örtliche Bauvorschriften

Auf Landesrecht beruhende Regelungen im Bebauungsplan (§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. mit Art. 81 BayBO)

- 7 Dachgestaltung
7.1 Dachdeckungen aus reflektierenden Materialien sowie grelle Farben sind unzulässig. Anlagen zur Gewinnung von Solarenergie sind auf den Dachflächen zulässig. Solaranlagen dürfen die Höhe der umgebenden Dachfläche um bis zu 2,0 m überschreiten, sofern sie einen Abstand zur Außenwand von 2,0 m einhalten. Dabei darf die Festgesetzte max. Oberkante der Gebäude überschritten werden. Mobilfunkanlagen sind unzulässig. Im GE I sind mindestens 80% der Dachflächen zu begrünen. Im GE II und GE III sind mindestens 10 % der Dachflächen zu begrünen. Eine Kombination aus Dachbegrünung und solarergetischer Nutzung ist zulässig.
8 Fassadengestaltung
8.1 Bei großflächigen Glasteilelementen und Fensterbänken sind den Belangen des Vogelschutzes Rechnung tragende Verglasungen und / oder Gestaltungen zu wählen.
8.2 Rank- und Kletterpflanzen für Fassadenbegrünung sind zulässig.
9 Werbeanlagen / Beleuchtung
9.1 Werbeanlagen sind nur an der Stelle der Leistung zulässig. Werbeanlagen sind in die Fassadengestaltung zu integrieren. Anlagen oberhalb der Attika sind unzulässig. Abweichend hiervon ist an der in der Planzeichnung festgesetzten Stelle ein Werbeflyer mit einer Höhe von max. 7,0 m über Gelände zulässig.
9.2 Anlagen mit weit sichtbarem, wechselndem, bewegtem, laufendem, pulsierendem oder gelbem (Lichtstärke & Farbe) Licht, sowie in den Luftraum abstrahlende Licht- und Laserstrahlen (u.a. Skybeamer), sind unzulässig.
9.3 Eine nächtliche Beleuchtung der Betriebsgrundstücke und der Gebäude ist nur unter Verwendung abgeschirmter, nach unten gerichteter Leuchten (MH-Lampen mit geringem Blauanteil oder LED-Lampe) zulässig. Außenleuchten müssen inselndicht schließen.
10 Einfriedungen / Stützmauern / Aufschüttungen
10.1 Einfriedungen sind grundsätzlich bis zu einer Höhe von 3,00 m über Gelände als transparente Stabgitterzäune zulässig. Sofern aus Gründen des Blend- oder Schallschutzes erforderlich, sind sie auch in geschlossener Ausführung zulässig.
10.2 Die Zäune sind ohne Sockel zu errichten. Bei der Errichtung von Zäunen ist ein Mindestmaß an Bodenfreiheit von 15 cm zu gewährleisten. Sofern aufgrund des Sicherheitsrisikos des anliegenden Betriebes eine lückenlose, umlaufende Zaunanlage mit Überstieg / Untereinstieg zwingend erforderlich ist, ist alle 10 m eine Durchschlupfmöglichkeit für Kleintiere vorzusehen.
10.3 Die Einfriedungen innerhalb der Sichtdreiecke an Straßen dürfen 0,8 m über der Straßenoberkante nicht übersteigen.
10.4 Stützmauern und Aufschüttungen sind nur bis zu einer Höhe von max. 1,5 m zulässig, innerhalb der Sichtdreiecke jedoch nur bis max. 0,8 m über der Straßenoberkante.

Hinweise

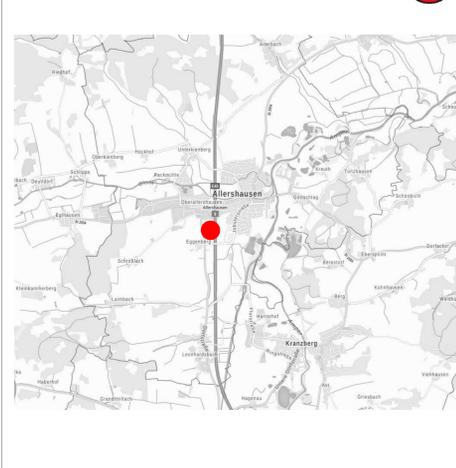
- 11 Lärmschwerer
Der ausreichende Brandschutz ist durch den Grundstückeigentümer bzw. Betreiber nachzuweisen. Ggf. sind entsprechende Maßnahmen wie etwa Lärmschwererzisternen vorzusehen.
12 Denkmalschutz
Bodendenkmäler sind im Plangebiet nicht bekannt. Auf die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes (Art. 6 Abs. 1 DSchG) wird hingewiesen: Wer Bodendenkmäler auffindet, ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege bzw. der Kreisarchäologie Freising anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks, sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten betrifft die Übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit. Art. 6 Abs. 2 DSchG: Die aufgefundenen Gegenstände und der Fund sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.
Es wird darauf hingewiesen, dass konkrete Bauvorhaben, die sich auf die Substanz oder die Erscheinung des Baudenkmals auswirken können, bereits frühzeitig mit den Denkmalbehörden abzusprechen sind und überdies einer denkmaltreuechtlichen Erlaubnis bedürfen. Hierzu zählen auch Einfriedungen, Grabungsarbeiten, Erschütterungen während der Baumtätigkeit.
13 Werbe- und Beleuchtungsanlagen
Werbe- und Beleuchtungsanlagen, auch während der Bauzeit, sind so auszuführen, dass die Sicherheit und Sachgerechtigkeit des Verkehrs auf den angrenzenden Straßen (BAB 9 / FS 9) nicht beeinträchtigt werden. Werbeanlagen bedürfen der Genehmigung durch die Straßenbaubehörde. Auf § 33 SVO wird verwiesen.
14 Normen (DIN-Blätter)
Die in diesem Bebauungsplan genannten DIN-Norm-Blätter, können bei der Gemeinde eingesehen werden.
15 Schutz des Mutterbodens
15.1 Für Bodenbewegungen auf dem Baugrundstück des Vorhabenbereichs ist in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden ein Bodenmanagement zu erstellen. Hierbei sollen die wertigen Oberböden zu Meliorationszwecken an die Landwirte in der Region abgegeben werden.
15.2 Für die Gestaltung der Freiflächen im Geltungsbereich ist der vorhandene Oberboden in erforderlichem Umfang sachgerecht zwischenzulagen und wieder einzubauen. Zudem wird auf die Bestimmungen nach DIN 19371 und § 12 BBodSchV zum besonderen Schutz des Mutterbodens und sonstige Vorgaben zum Umgang und zum Schutz von Boden hingewiesen. Bei den nicht versiegelten Flächen soll der Boden wieder seine natürlichen Funktionen erfüllen können, d.h. die Bodenschichten sind wieder so aufzubauen, wie sie natürlicherweise vorhanden waren.
16 Grundwasser
Oberhalb einer Höhenkote von 445,1 m über Normalnull im Deutschen Haupthöhennetz (DHHN) dürfen bauliche Anlagen errichtet werden, ohne dass besondere technische Maßnahmen gegen einen Grundwasseranstoß nachgewiesen werden müssen. Das bei Bauwerkhaltungsmaßnahmen gefährdete Grundwasser ist wieder zu versickern. Hierfür sind rechtzeitig vor Baubeginn im Rahmen von wasserrechtlichen Verfahren Erlaubnisse einzuholen. Für die geplante Einteilung von Niederschlagswasser in das Grundwasser ist in einem separaten wasserrechtlichen Verfahren eine Erlaubnis beim Landratsamt Freising einzuholen.
17 Niederschlagsentwässerung
Die Versickerung von Niederschlagswasser hat wegen der mangelhaften Versickerungseignung der anstehenden Böden in Rigolen zu erfolgen. Je nach Verschmutzungsgrad der Herkunftsfäche ist bei direkter Einleitung in Rigolen eine besondere mechanische Vorreinigung erforderlich. Die ordnungsgemäße Beseitigung der Oberflächenwässer ist gemäß den Aussagen des Niederschlagsentwässerungskonzeptes durchzuführen und bei der Entwässerungsplanung der einzelnen baulichen Anlagen zu berücksichtigen. Eventuelle Änderungen sind sinngemäß anzupassen. Dabei ist erstens die Dimensionierung der Entwässerungsanlagen für ein 5-jährliches Niederschlagsereignis durchzuführen, zweitens sind die erforderlichen Mindestabstände der Sohlen von Versickerungsanlagen zu den anzusetzenden hohen Grundwasserständen zu berücksichtigen und drittens sind sämtliche Geländeoberverhältnisse dem Umstand anzupassen, dass im Extremfall kein Niederschlagswasser in die Gebäude eindringen kann. Neben der Aufnahme im Bemessungsfall (5-jährliches Niederschlagsereignis) ist auf dem Privatgrundstück auch die Speicherung von anfallendem Regenwasser bis zu einem 100-jährlichen Ereignis erforderlich.

VERFAHRENSVERMERKE

- A. Der Gemeinderat der Gemeinde Allershausen hat in seiner Sitzung vom 01.02.2022 die Aufstellung des Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan "Gewerbegebiet A 9 Süd" beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 08.02.2022 ertullich bekannt gemacht. (§ 2 Abs. 1 BauGB)
B. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan in der Fassung vom 01.02.2022 hat in der Zeit vom 09.02.2022 bis 11.03.2022 nach Bekanntmachung vom 08.02.2022 stattgefunden.
C. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan in der Fassung vom 01.02.2022 hat in der Zeit vom 09.02.2022 bis 11.03.2022 mit Anschreiben vom 02.02.2022 stattgefunden.
D. Der Entwurf des Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan in der Fassung vom 31.05.2022 wurde gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 15.06.2022 bis 15.07.2022 nach Bekanntmachung vom 07.06.2022 öffentlich ausgestellt.
E. Zum Entwurf des Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan in der Fassung vom 31.05.2022 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 BauGB in der Zeit vom 15.06.2022 bis 15.07.2022 mit Schreiben vom 08.06.2022 beteiligt.
F. Der Gemeinderat der Gemeinde Allershausen hat mit Beschluss vom 02.08.2022 den Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan "Gewerbegebiet A 9 Süd" gem. § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 02.08.2022 als "Satzung" beschlossen.

- G. Ausgefertigt
Martin Vaas
Erster Bürgermeister
Allershausen, den
H. Der Satzungsbeschluss zu dem Bebauungsplan wurde am gemäß § 10 Abs. 3 HS 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 S. 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wurde in der Bekanntmachung hingewiesen.
Martin Vaas
Erster Bürgermeister
Allershausen, den

Gemeinde Allershausen
Landkreis Freising



Bebauungsplan "Gewerbegebiet A 9 Süd"

Maßstab: 1:1.000 bearbeitet: Bök
Datum: 02.08.2022 Planstand: Satzungsbeschluss

Logo of Ekkhard Bökenbrink Plänen & Beraten Stadtplanner BYAK. Büro für städtebauliche Planung & Beratung, Schloß-Straße 9, 90562 Kalchreuth, Tel: 0911/3682572, Fax: 0911/3682570.